

Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

Vom 8. Mai 2014

(ABl. 2014 S. 253), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 das kaufmännische Rechnungswesen an:

1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamtkirchlichen Haushalt einzubeziehen sind;
2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

§ 2

Bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens kann von den geltenden Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewichen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung¹.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

¹ Nr. 800b.

